

gingen, nicht vor dem 11. November 323 gegeben sein kann. Doch selbst wenn wir annehmen könnten, jene Quindecennalien seien schon 322 gefeiert worden, liesse das überlieferte Datum des 25. Mai 323 sich nicht aufrecht erhalten. Denn dass Constantin den Versuchen, die Christenverfolgung des Licinius auch auf seinen Reichstheil zu übertragen, erst entgegengetreten sei, nachdem sie schon vor mehr als einem halben Jahre begonnen hatten, ist ausgeschlossen. Schon die sechs Wochen, die nach unserer Emendation zwischen den Quindecennalien und dem Erlass des Gesetzes liegen, würden ein zu langer Zeitraum sein, wenn man nicht annehmen dürfte, dass der Kaiser in Folge seines Kampfes gegen die Gothen damals schwer erreichbar war und die Nachricht von jener Christenverfolgung daher sehr verspätet an ihn gelangte. Denn dass er gleich, nachdem er sie erhalten hatte, jenes Gesetz ausfertigte, ergiebt sich aus den Anfangsworten desselben: 'Uns ist zu Ohren gekommen (*conperimus*), dass man Christen zum Opfer zwingt (*compelli* im Präsens).' So schreibt man nicht, wenn die betreffende Thatsache sechs Monate zurückliegt.

Münster i. W.

Otto Seeck.

Zur lat. Seemannssprache

Hyginus fab. 14 p. 49, 11 Schm. von der Argo: *rexit naxem Ancaeus* als Steuermann, *proveta navigavit Lynceus . . . tutarchi autem fuerunt Zetes et Calais*; so die alten Ausgaben (noch die Scheffer'sche) mit der Handschrift, die neueren nach Turnebus' und Munckers Vorschlag *toecharchi*, was zB. in Georges' Lexikon übergegangen ist. Ferner die Münchener Hermeneumata im Capitel von der Schifffahrt III 205, 36 Goetz: *nauclyros nauclyros | gybernitis gubernator | sitarchos tutartus | colimbitis natalor*; das dritte Paar lautet in der zweiten Hs. *sytharchos tutarcus*. Ist *sitarchos* richtig, und das scheint doch, denn was Scheffer für Hygin empfahl *tycharch-* liegt nicht nahe genug, so werden in dieser Reihe wohl zwei Namen von Schiffsoffizieren ohne besondere Erklärung zusammen geordnet oder durch Fehl der Ueberlieferung zusammen geflossen sein, da *tutarcus* nicht wohl Interpretament des 'Proviantmeisters' sein konnte. Endlich altes Glossar von Monte Cassino V p. 582, 14: *tutarchus rector navis*.

Also im Latein überall *tutarchus, -cus*, und doch ist zweifellos nichts anderes gemeint als Aufseher der Bordseite des Schiffes, τοῖχου ἄρχων wie Lukian (vgl. Scholion p. 84, 9 Rabe), τοῖχαρχος wie Artemidor sagt und aus diesem Suidas abschreibt (so schon Kuster, dann Hercher Artemid. add. p. 344): ἄρχει περιπέου μὲν τοῖχαρχος, τοῖχάρχου δὲ πρῶρεύς, πρῶρεώς δὲ κυβερνήτης, κυβερνήτου δὲ ναύκληρος. Zweifellos darf man das nennen aus sachlichem Grunde, weil im Wesentlichen alle Wörter der lat. Marine griechisch sind, und aus lautlichem. Denn während es

schwer fallen dürfte für *tutarchus* ein besonderes Etymon zu finden das auch passt, lässt sich dessen Entstehung aus τοίχαρχος leicht begreifen. *u* ist der regelmässige Ersatz für *oi*, *oe* wie in *Poinicum Punicum*, *moerus murus* usw., und bei der unbequemen Gutturalverbindung oder dem Missklang von *túarcus* kann die Verwandlung in *tutarcus*, diese Angleichung an den Anlaut niemand Wunder nehmen, der zB. das über *Petraites Tetraites*, *Mene-lavos Memelavos* in der Glotta I p. 2 Gesagte in Erwägung zieht. *tut-* war im Italischen eine beliebte Anlautsgruppe (*tute tutor tuticus*), *tuc-* mit langem *u* fehlt ganz.

Während bei diesem nautischen Lehnwort im Latein überhaupt keine andre als die entstellte Form nachweisbar ist, sind andre solche die mit ἄρχειν zusammengesetzt, der Aussprache lästig, zu lang oder schwer waren, wenigstens im Volksmund geändert oder gekürzt worden. Das gilt vor allem von *trierarchus*, wo das doppelte *r* der Mittelsilben wie Holper im Wege einer flotten Aussprache hinderlich ist. Daher ward die amtliche und urbane Form zusammengezogen in *triarchus* (CIL. X 7291) oder *trierchus* (CIL. VIII 7030), und diese Entstellung findet sich später vielmals, in einem lat. Papyrus Aegyptens, in den Tironischen Notizen, in den Glossarien, im Mediceus des Tacitus. Wohl nach diesem Muster ward auch *nauarchus* zu *nauchus* gekürzt: dafür der beste Beleg in den Hermeneumata von Montpellier III p. 298, 52 die doppelte Glossierung: ναυαρχος *nauarchus* | γαυαρχος *nauchus*, ähnlich der doppelten Erklärung zB. von τρίτης ἡμέρας ebenda p. 296 durch *nudius tertius* und durch *nus tertius*, nur dass hier die vulgäre Kurzform voraufgeht. F. B.